

RICKERTSEN Produktionsgesellschaft m.b.H.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen

1. Geltungsbereich

Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinn von § 310 Absatz (1) BGB.

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle zwischen unseren Kunden als Käufer oder Besteller und uns über die Lieferung von Waren geschlossenen Verträge. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen dieser Art, unabhängig davon, ob ihre Geltung noch einmal ausdrücklich vereinbart wird oder nicht. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen unserer Kunden, deren Geltung wir nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen des Kunden die Bestellung des Kunden vorbehaltlos ausführen.

2. Angebot, Vertragsschluss

Angebote unsererseits sind freibleibend und unverbindlich, ausgenommen, wir haben diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

Kundenbestellungen, die als Angebot zum Vertragsabschluss zu qualifizieren sind, können wir innerhalb von zwei Wochen annehmen.

Alle Kundenbestellungen und etwaigen diesbezüglichen Vereinbarungen werden für uns erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung unsererseits verbindlich.

3. Lieferverzug, Fixgeschäft

Bei Lieferverzug haften wir dem Käufer oder Besteller nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Verzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung des Vertrages beruht, wobei uns ein Verschulden unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. Unsere Haftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht.

Beruht der Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wobei uns ein Verschulden unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass in diesem Fall die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.

War oder ist die Lieferung auf der Grundlage eines Fixgeschäftes im Sinne von § 286 Absatz (2) Nr. 4 BGB oder § 376 HGB geschuldet, haften wir bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt, wenn der Kunde infolge eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges berechtigt ist, den Fortfall seines Interesses an der weiteren Vertragserfüllung geltend zu machen. In diesem Fall ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, wobei uns ein Verschulden unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist.

4. Erfüllungsort für Lieferungen, Lieferleistungsumfang, Gefahrenübergang

Lieferungen gelten, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, als „ab Werk“ an unserem Sitz Reinbek vereinbart; uns obliegt dabei die Verladung der zu liefernden Ware auf das Transportfahrzeug. Mit abgeschlossener transportfertiger Verladung geht die Gefahrtragung auf den Kunden über.

5. Preise, Skonto, Aufrechnung, Zahlungsfälligkeit

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten vereinbarte Preise „ab Werk“ an unserem Sitz Reinbek einschließlich Verladung im Sinne von Ziffer 4. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in vereinbarten Preisen nicht enthalten; sie wird in der für die Rechnungsstellung gesetzlich maßgeblichen Höhe in der Lieferrechnung gesondert ausgewiesen.

Skontoabzug ist nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung zwischen uns und dem Kunden oder bei entsprechender Zusage in der Auftragsbestätigung zulässig.

Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde insoweit befugt, als der Gegenanspruch auf demselben Rechtsverhältnis beruht.

Lieferrechnungen von uns sind, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

6. Gewährleistung, Haftung

Wir gewährleisten Mängelfreiheit gelieferter Ware für den Zeitraum der auf der Ware im Rahmen der gesetzlichen Produktdeklaration jeweils ausgewiesenen Mindesthaltbarkeitsdauer.

Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist.

Soweit bei gelieferter Ware ein Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder durch Lieferung neuer mangelfreier Ware berechtigt. Im Falle der Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zu diesem Zweck erforderlichen Aufwendungen zu tragen, soweit diese sich nicht durch den Umstand erhöhen, dass die Ware nach Lieferung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht worden war; in jedem Fall ist der Umfang der von uns zu tragenden Aufwendungen durch die Höhe des Kaufpreises begrenzt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, wobei uns ein Verschulden unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. Unsere Ersatzhaftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der geltend gemachte Schaden nicht auf von uns zu vertretender vorsätzlicher Vertragsverletzung beruht.

Im Falle von uns zu vertretender schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht bestimmt sich unsere Schadensersatzpflicht nach den gesetzlichen Bestimmungen, jedoch begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.

Unsere Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit bei von uns zu vertretender oder uns zuzurechnender schuldhafter Verletzung von Vertragspflichten bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine weitergehende Haftung oder eine Haftung in anderen Fällen als vorstehend bestimmt ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit unserer Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Von der in diesem Absatz bestimmten Haftungsbeschränkung bleiben Ansprüche des Kunden aus Lieferregress im Sinne von § 478 BGB unberührt.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte des Kunden wegen Mangelhaftigkeit von gelieferter Ware beträgt ungeachtet, aus welchem Rechtsgrund die Ansprüche bestehen oder geltend gemacht werden, 12 Monate. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen der §§ 478, 479 BGB (Lieferregressansprüche des Kunden). Die genannte Verjährungsfrist gilt ebenfalls nicht für Schadensersatzansprüche in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit durch schuldhafte uns zuzurechnende Vertragsverletzung, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragsverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Verjährungsfrist von 12 Monaten für Mängelansprüche sowie für Ansprüche im Falle eines Lieferregresses gemäß §§ 478, 479 BGB beginnt mit der Ablieferung (§ 438 Absatz (2) BGB) der beanstandungsgegenständlichen Ware.

7. Eigentumsvorbehalt, Rücknahme, Schutzpflichten des Kunden

Wir behalten uns gegenüber dem Kunden das Eigentum an gelieferter Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises für diese Ware vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach Rücktrittserklärung die gelieferte Ware herauszuverlangen.

Der Kunde ist verpflichtet, gelieferte Ware ordnungsgemäß zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten in dem üblichen Risikoumfang gegen Elementarrisiken sowie gegen Diebstahlschäden zum Neuwert zu versichern. Bei Pfändungen von Vorbehaltware oder bei sonstigen Zu- oder Eingriffen Dritter auf solche hat der Kunde auf unser Eigentum hinzuweisen und insbesondere uns unverzüglich in jeder geeigneten Form zu benachrichtigen.

8. Gerichtsstand

Alleiniger örtlicher Gerichtsstand ist, wenn der Kunde als unser Vertragspartner Kaufmann ist, bei allen aus dem jeweiligen vertraglichen Lieferverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten das nach dem Sitz unseres Unternehmens sachlich und funktional zuständige Gericht.

9. Anzuwendendes Recht

Für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden im Rahmen von unter diese Allgemeinen Bedingungen fallenden vertraglichen Lieferverhältnissen gilt ausschließlich deutsches Recht, dieses jedoch ohne die Verweisungsnormen des deutschen Internationalen Privatrechts. Eine mit Rücksicht auf den Sitz des Kunden gegebenenfalls in Frage kommende Anwendbarkeit des Rechtes der Konvention der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) ist in jedem Fall ausgeschlossen.

**RICKERTSEN Produktionsgesellschaft m.b.H.,
Halskestraße 3, 21456 Reinbek, Deutschland**